

Prüfung im Migrationsrecht

Musterlösung

Frage 1 (5 %)

a) Erklären Sie die verschiedenen Integrationsverständnisse und nennen Sie Argumente für und gegen sie.

- *Kontextabhängigkeit von Integration, bezeichnet sowohl einen Prozess als auch ein Ziel*
- *Assimilation: allmähliche Aufgabe der eigenen Kultur (Herkunftskultur) und „Angleichung“ an die Zielkultur; Modell verkennt Komplexität pluralistischer Gesellschaften und ist unrealistisch, da eine Herkunftskultur nicht vollständig aufgebbar ist*
- *Akkulturation: oberflächlichere Annäherung an die Mehrheitskultur, ohne die eigene Kultur aufzugeben; ev. Gefahr von Parallelgesellschaften, aber realistischeres Ziel der Integration*
- *Interkulturalistisches Modell: interaktiver Prozess des Zusammenlebens in Diversität, Teilnahme und sozialer Austausch zwischen allen Angehörigen einer Gesellschaft; genügend „Gemeinsames“?*

b) Nennen Sie je zwei Faktoren, die zum Gelingen und zum Scheitern von Integration in der Schweiz beitragen.

- *Faktoren gelingender Integration: Integration als Staatsaufgabe, Parallelität der Kompetenz von Bund, Kantonen und Gemeinden (Art. 53 AIG), Unterstützung des Spracherwerbs (Art. 53 Abs. 3 AIG), Angebote der Kinderbetreuung, Setzen von Integrationsanreizen, etwa Berücksichtigung des Integrationsgrades bei der Vergabe von Bewilligungen (Art. 33 Abs. 4 AIG), Integration in den Arbeitsmarkt*
- *Faktoren scheiternder Integration: Binnenintegration unter Zuwanderern, Bildung von Parallelgesellschaften und Zuwandererklaven, ungenügende Sprachkompetenz, ethnische Unterschichtung der Arbeitsmärkte, kulturelle Stereotypen auf Seiten der Aufnahmegesellschaft und der Zuwanderer*

Frage 2 (10 %)

a) Zeichnen Sie in einigen Sätzen die Folgen des Ersten Weltkriegs für die Migration in Europa nach.

- *Zerfall multiethnischer Grossreiche: Österreich-Ungarn, Russisches Zarenreich und Osmanisches Reich*
- *Neuordnung der Territorien (auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker); basierend auf Woodrow Wilsons 14-Punkte-Programm von 1918; Anwendung in „ethnisch verschachtelten“ Regionen erzeugte Minderheiten; teilweise Schaffung von Zwei- bzw. Drei-Nationen-Staaten, damit verbunden grosse Flüchtlingsströme*
- *„cordon sanitaire“ zu Gunsten Westeuropas: Polen, Tschechoslowakei und Jugoslawien (neue Staaten)*

- b) Nennen Sie die wichtigsten migrationsrelevanten Aspekte der Politik des national-sozialistischen Deutschlands.
- *Politik des rassistisch homogenen Raumes: verschiedene Folgen für Migration*
 - *Heim ins Reich-Politik: Ansiedlung von Deutschen aus Osteuropa in weiter westlich gelegenen Gebieten*
 - *Vertreibungen von Menschen aus Deutschland, die nicht den Rassenkriterien entsprachen*
 - *Rekrutierung von Zwangsarbeitern zur Aufrechterhaltung der Kriegsmaschinerie*
- c) Nennen Sie drei wichtige Veränderungen der Rahmenbedingungen globaler Migration und zeigen Sie anhand eines Beispiels in 1-2 Sätzen die Relevanz auf.
- Technikentwicklung: *neue Transportmöglichkeiten und Kommunikationsmittel*
 - *Relevanz: einfacherer Aufbau und Pflege sozialer Beziehungen, zugleich auch neue Möglichkeiten, Migration abzuwehren und zu kontrollieren*
 - Migrationsnetzwerke: *Informationsaustausch und -gewinnung führt zu Reduktion von Gefahren*
 - *Relevanz: Verfestigung und Reproduktion von Migrationsbewegungen, u.a. durch Reduzierung von materiellen und psychosozialen Migrationskosten*
 - Handelsliberalisierungen: *Veränderung der Wirtschaft, die zu zunehmender Arbeitsteilung führt*
 - *Relevanz: grosser Bedarf an Spezialisten, Fachkräftebedarf*

Frage 3 (15 %)

- a) Erklären Sie, was die Status der Asylgewährung, der Aufnahme als vorläufig aufgenommenen Ausländer und der Aufnahme als vorläufig aufgenommenen Flüchtling bedeuten und worin die Unterschiede bestehen.
- Asylgewährung: *Flüchtlingseigenschaft bejaht (Art. 1 lit. A Ziff. 2 FK, Art. 3 AsylG); keine Asylausschlussgründe (Art. 53 und 54 AsylG); Gutheissung des Asylgesuchs (Art. 49 ff. AsylG)*
 - Aufnahme als vorläufig aufgenommenen Ausländer: *Flüchtlingseigenschaft verneint (Art. 1 lit. A Ziff. 2 FK, Art. 3 AsylG), keine Asylgewährung; Wegweisung i.S.v. Art. 83 Abs. 1 AIG nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar (Vollzugshindernisse); Ablehnung des Asylgesuchs bei gleichzeitiger vorläufiger Aufnahme (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AIG)*
 - Aufnahme als vorläufig aufgenommenen Flüchtling: *Flüchtlingseigenschaft bejaht (Art. 1 lit. A Ziff. 2 FK, Art. 3 AsylG); Vorliegen eines Asylausschlussgrundes (Art. 53 oder Art. 54 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 8 AIG); Ablehnung des Asylgesuchs bei gleichzeitiger vorläufiger Aufnahme als Flüchtling gem. Art. 83 Abs. 8 AIG aufgrund des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 33 FK, Art. 25 Abs. 2 BV., Art. 5 AsylG)*
- b) Erläutern Sie die mit den drei Status («Asylgewährung», «vorläufige Aufnahme als Flüchtling», «vorläufige Aufnahme als Ausländer») verbundene Rechtsstellung mit Blick auf Aufenthalt und Unterstützung durch den Staat.
- *Asylgewährung:*

- Aufenthalt: Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung (Art. 60 Abs. 1 AsylG); Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Art. 34 AIG i.V.m. Art. 60 Abs. 2 AsylG
- Unterstützung: Sozial- und Nothilfe (Art. 80 ff. AsylG); Grundsatz der Inländergleichbehandlung (Art. 23 und 24 FK i.V.m. Art. 80 ff. AsylG)
- Aufnahme als vorläufig aufgenommener Ausländer:
 - Aufenthalt: Ausweis F befristet auf 12 Monate, Verlust des Aufenthaltsrechts, sobald der Hinderungsgrund (Art. 83 Abs. 2-4 AIG) wegfällt; Grenzen des menschenrechtlichen Non-Refoulement (Art. 3 EMRK, Art. 25 Abs. 3 BV)
 - Unterstützung: Sozial- und Nothilfe gemäss Art. 86 f. AIG
- Aufnahme als vorläufig aufgenommener Flüchtling:
 - Aufenthalt: keine Aufenthaltsbewilligung, nur Ausweis F, kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung; Schutz vor Refoulement, kein Vollzug der Wegweisung, solange Flüchtlingseigenschaft besteht (Art. 83 Abs. 3, 8 AIG)
 - Unterstützung: Anspruch auf Sozial- und Nothilfe (Art. 80 ff. AsylG); Grundsatz der Inländergleichbehandlung (Art. 23 und 24 FK i.V.m. Art. 80 ff. AsylG)

Frage 4 (15 %)

Im März 2010 heiratete der aus Georgien stammende Giorgi die Schweizerin Samira in Tiflis (Georgien). Er reiste im April 2011 im Rahmen des Familiennachzugs zu ihr in die Schweiz. Kurze Zeit später werden Samira und Giorgi Eltern von Zwillingen. Die junge Familie zieht gemeinsam in ein kleines Einfamilienhaus in einem Zürcher Vorort.

Giorgi besucht gelegentlich den lokalen Tennisclub, arbeitet jeweils dienstags an einem Marktstand für Bio-Gemüse und betreibt mit zwei Freundinnen ein Restaurant, welches unter der Woche georgische und schweizerische Mittagsmenüs anbietet. Ansonsten kümmert er sich um den Haushalt und übernimmt die Betreuung der Zwillinge, während Samira vollberuflich in der Führungsetage einer grösseren Tageszeitung tätig ist. Samira hilft Giorgi dabei, seinen Traum zu realisieren und ein deutsch-georgisches Kochbuch zu schreiben, welches er gerne in seinem Restaurant verkaufen möchte. Im November 2018 möchte sich Giorgi nun endlich in der Schweiz einbürgern lassen.

a) Giorgi bittet Sie um eine Einschätzung seiner Einbürgerungschancen.

- Verfahren: keine ordentliche Einbürgerung, da noch nicht zehn Jahre in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 lit. b BÜG), erleichterte Einbürgerung gem. Art. 20 ff. BÜG zu prüfen
- Zuständigkeit: Entscheidung des SEM nach Anhörung des Kantons (Art. 25 Abs. 1 BÜG)
- Materielle Voraussetzungen gem. Art. 20 ff. i.V.m. Art. 12 BÜG:
 - Erfolgreiche Integration: Erfüllen der Integrationskriterien gem. Art. 12 Abs. 1 BÜG etwa Verständigung in Landessprache (lit. c); Teilnahme am Wirtschaftsleben (lit. d), i.c. erfüllt, da Arbeitstätigkeit in Lokal und am Markt, Schreiben eines Kochbuchs; Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (lit. a) und Respektierung der Werte der Bundesverfassung (lit. b), i.c. erfüllt.

- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (Art. 20 Abs. 2 BÜG), i.c. erfüllt.
- Zwischenfazit: Giorgi erfüllt die materiellen Voraussetzungen.
- Formelle Voraussetzungen gem. Art. 21 Abs. 1 BÜG
 - Eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren (lit. a), i.c. erfüllt, da seit 2010 verheiratet
 - Aufenthalt in der Schweiz seit insgesamt fünf Jahren (lit. b), i.c. erfüllt, da seit 2011 in der Schweiz
 - Zwischenfazit: Giorgi erfüllt die formellen Voraussetzungen.
- Fazit: Giorgis Chancen auf erleichterte Einbürgerung gem. Art. 20 ff. BÜG stehen sehr gut.

b) Beschreiben Sie das ordentliche Einbürgerungsverfahren in sechs bis zehn Sätzen.

- Dreiteilung des Einbürgerungsverfahrens: Bund, Kantone, Gemeinde
- Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 38 BV): Art. 13 ff. BÜG
- Erteilung der Einbürgerungsbewilligung durch das SEM (Art. 13 Abs. 3 BÜG)
- Vielfalt der Verfahren in Kantonen und Gemeinden: Verfahren im Kanton und der Gemeinde durch kantonales Recht geregelt (Art. 15 Abs. 1 BÜG)
- Teilweise Bürgerpartizipation (Art. 15 Abs. 2 BÜG)
- Begründungspflicht einer Ablehnung (Art. 16 BÜG)
- Schutz der Privatsphäre (Art. 17 BÜG)

c) Wie ist die Staatsbürgerschaft der Schweiz konzipiert?

- Starke Exklusionswirkung der schweizerischen Staatsbürgerschaftskonzept: hohe Hürden mit Relativierungen
- Erwerb grundsätzlich über Abstammung (Art. 1 BÜG); „ius-sanguinis“-Konzeption
- Weiter Einbürgerung durch behördlichen Beschluss möglich (Art. 9 ff. BÜG)
- Teildezentrale Organisation der ordentlichen Einbürgerung: alle drei Staatsebenen involviert
- Starke Inklusionswirkung durch Dreigliedrigkeit und teilweise Bürgerpartizipation: Mobilisierung von Loyalität auf allen drei Staatsebenen

Frage 5 (10 %)

Wie verhält sich das FZA zur Idee der selektiven Immigration, die dem AIG zugrunde liegt?

Wie verhalten sich die (politischen) Abschliessungstendenzen in der Schweiz zum FZA?

- Grundprinzip FZA: Nichtselektion bei der Einwanderung; keine zahlenmässige Beschränkung der Einwanderung ausser im Anwendungsbereich der sog. Ventilklauseln
- Grundprinzip AIG: selektive Einwanderungspolitik; Anknüpfung an individuelle Qualifikationen, nicht an Staatsangehörigkeit (Art. 3 AIG)
- Verstärkte Einwanderung in die Schweiz aufgrund des FZA: Spannungsverhältnis zum Entscheid für selektive Immigration im AIG
- Rückkehr zur Kontingentierung in der Verfassung durch «Masseneinwanderungsinitiative» (angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014), Art. 121 a BV

- *Grundproblem: Begrenzung der Immigration und Versorgungsbedarf der Wirtschaft mit Fachkräften nicht miteinander vereinbar*
- *Normkollision: Art. 121a BV nicht mit FZA vereinbar*
- *Kompromiss des «Inländervorrang light» bei der Umsetzung von Art. 121a Abs. 3 BV; leichte Vorzugsbehandlung inländischer Stellensuchender*

Frage 6 (15 %)

Die Schweizerin Amanda lernt bei einem Auslandsaufenthalt in Südamerika die Bolivianerin Belén kennen. Sie verlieben sich ineinander, und Belén entscheidet sich, mit Amanda in die Schweiz zu reisen, um noch etwas mehr Zeit mit ihr zu verbringen und zudem die Schweiz zu bereisen.

a) Welche Vorkehrungen muss Belén treffen, um in die Schweiz einreisen zu können?

Gehen Sie davon aus, dass noch unklar ist, wie lange Belén in der Schweiz bleiben wird. Es existiert keine Visumsbefreiung mit Blick auf bolivianische Staatsangehörige.

- *Allgemeine Einreisevoraussetzungen gem. Art. 5 ff. AIG für Drittstaatsangehörige*
- *In Frage kommender Aufenthalt: Kurzaufenthalt bis zu drei Monaten gem. Art. 6 SGK, Art. 5 ff. AIG*
- *Einreisevoraussetzungen gem. Art. 5 Abs. 1 AIG, Art. 6 Abs. 1 SGK:*
 - *Passpflicht (lit. a): anerkanntes u. gültiges Dokument, Erleichterungen möglich*
 - *Visumpflicht (lit. a AIG, lit. b SGK): bestätigt, dass Einreisevoraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung erfüllt sind, kein Anspruch auf Einreise; Visumskategorien gem. Art. 3-6 VEV*
 - *Vorhandensein genügender finanzieller Mittel (lit. b AIG, lit. c SGK): «täglicher Bedarf» am Aufenthaltswortort orientiert (vgl. Art. 6 Abs. 4 SGK)*
 - *Keine Gefahr für öffentliche Ordnung (lit. c AIG, lit. e SGK): konkrete Anzeichen für Gefährdung erforderlich*
 - *Keine Betroffenheit von einer Fernhaltemassnahmen oder einer Landesverweisung (lit. d, lit. e)*
 - *Gesicherte Wiederausreise (Art. 5 Abs. 2 AIG, Art. 6 Abs. 1 lit. c SGK); sehr restriktive Anwendung, etwa bei Beziehungsnetz in der Schweiz kann das Risiko als hoch eingeschätzt werden, Berücksichtigung sämtlicher Gesichtspunkte des Einzelfalls: persönliche, familiäre und berufliche Situation, Verhalten der Gesuchstellerin, vorgelegte Dokumente, Lage im Herkunftsland*
 - *I.c. einzig gesicherte Wiederausreise fraglich; Belén will mehr Zeit mit Amanda verbringen und Schweiz bereisen, Problematik «vorgetäuschter Besuche»; SV illiquide betr. persönlicher Situation in Bolivien; je nach Argumentation gesicherte Wiederausreise gegeben/nicht gegeben.*
- *Fazit: Die Einreisevoraussetzungen sind erfüllt. Belén kann für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten einreisen.*

Amandas und Beléns Beziehung vertieft sich innert weniger Wochen, sie wollen zusammenbleiben. Belén will ihr Studium in der Schweiz fortsetzen. Sie bewirbt sich an einer

schweizerischen Universität und wird angenommen. Die Universität liegt vier Stunden von Amandas Wohnort entfernt. Belén plant, während den Semesterferien jeweils bei Amanda zu wohnen, während des Semesters aber überwiegend in einem Studierenden-Wohnheim in der Nähe der Universität.

Unter welchen Voraussetzungen kann sich Belén weiterhin in der Schweiz aufhalten?

- *Möglichkeit der Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Art. 27-29a AIG)*
- *«Kann-Vorschriften», d.h. auch bei Erfüllung von Voraussetzungen kein Rechtsanspruch*
- *Aufenthalt in der Schweiz aufgrund Aus- und Weiterbildung i.S.v. Art. 27 AIG, Art. 23 VZAE zu prüfen*
- *Art. 27 Abs. 3 AIG: «Anschlussgleis» für Personen mit Schweizer Hochschulabschluss*
- *Voraussetzungen für Aufenthalt aufgrund Aus- und Weiterbildung i.S.v. Art. 27 AIG, Art. 23 VZAE:*
 - *Bestätigung der Schulleitung (lit. a); i.c. zum Studium zugelassen, Bestätigung wäre einzureichen*
 - *bedarfsgerechte Unterkunft (lit. b); i.c. Studierendenwohnheim und Wohnung von Amanda, zu bejahen*
 - *Vorhandensein der nötigen finanziellen Mittel (lit. c, Art. 23 Abs. 1 lit. a-c VZAE): Verpflichtungserklärung und Einkommens- und Vermögensnachweis; Bestätigung einer zugelassenen Bank über ausreichende Vermögenswerte; verbindliche Zusicherung von Stipendien; i.c. offen, ob Belén Nachweis genügender finanzieller Mittel erbringen kann, je nach Argumentation erfüllt/nicht erfüllt*
 - *Erfüllung der persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung (Art. 23 Abs. 2 VZAE); i.c. zu bejahen*
- *Bewilligung i.d.R. für acht Jahre (Art. 23 Abs. 3 VZAE)*
- *Fazit: Ein Aufenthalt gem. Art. 27 AIG kommt für Belén in Frage. So könnte sie weiterhin in der Schweiz bleiben.*
- *Falls Erwerbstätigkeit in Frage kommt: Art. 38 ff. VZAE zu prüfen; i.c. jedoch keine Anhaltspunkte im SV, dass Belén arbeiten möchte.*
- *Alternative zu Aufenthalt gem. Art. 27 AIG: Aufenthalt für Belén infolge Heirat mit Amanda, Familiennachzug (Art. 42 Abs. 1 AIG)*

Frage 7 (20 %)

Timur – Angehöriger einer ethnischen Minderheit in Staat Y – erreicht im Herbst 2023 die Schweiz. Er stellt einen Antrag auf Asyl und bringt vor, er werde in seiner Heimat Y verfolgt. Timur stammt aus einer politisch aktiven Familie. Er und seine Brüder waren bereits als Jugendliche Angehörige einer Partei, die sich aktiv für Minderheitenrechte einsetzte. Timur und seine Brüder seien zudem aufgrund angeblicher Teilnahme an Demonstrationen mehrmals angeklagt, jedoch mangels Beweise freigesprochen worden. Da sie stark unter

dem behördlichen Druck litten, tauchten sie unter und schlossen sich einer bewaffneten Miliz an.

Timur behauptet, nie an Kämpfen teilgenommen und auch keine Waffenausbildung absolviert zu haben. Im Gegensatz zu seinen Brüdern sei er Pazifist und habe vor Ort nur medizinische Hilfe geleistet. Nach einiger Zeit wurden seine Brüder bei einer Kontrolle verhaftet, gefoltert und der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation bezichtigt. Timur tauchte daraufhin unter und schlug den Weg nach Europa ein. Er fürchtet, inhaftiert zu werden und aufgrund seiner Vergangenheit verurteilt und gefoltert zu werden, insbesondere weil sich die Lage für die ethnische Minderheit, der er angehört, in den vergangenen Jahren im ganzen Land massiv verschlechtert hat. Vermehrt finden Folter und Misshandlungen statt. Zudem verübte die Miliz, der er früher angehörte, in letzter Zeit vermehrt auch Anschläge auf zivile Opfer.

Aus den im Asylverfahren eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass in Y tatsächlich ein Haftbefehl gegen Timur wegen terroristischer Handlungen (u.a. wegen Bau von Autobomben) erlassen wurde. Zudem tauchen frühere Social Media Posts auf, auf denen man Timur neben bewaffneten Kämpfern an einem Stützpunkt der Miliz abgebildet sieht. Ob er aktiv an Kämpfen teilgenommen hat oder nicht, ist nicht sicher feststellbar. Es stellt sich jedoch heraus, dass Timur – entgegen seinen Angaben – nach seinem Anschluss an die Miliz eine Waffenausbildung absolviert hat.

Prüfen Sie, ob Timurs Asylgesuch gutgeheissen wird.

- Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. Art. 3 Abs. 1 AsylG: (1) Verlassen des Heimatstaates, (2) ausländische Staatsangehörigkeit, (3) Bruch mit dem Heimatstaat, (4) begründete Furcht vor Verfolgung, (5) kein Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft (Art. 1 Abs. D – F FK)
- I.c. Voraussetzungen 1-3 und Voraussetzung 5 gem. SV erfüllt; zu prüfen (4) begründete Furcht vor Verfolgung
- Verfolgungsmotiv: Begründete Furcht vor Verfolgung; 5 Subelemente zu prüfen:
 - Ernsthafte Nachteile: gewisse Intensität der Nachteile, teilweise objektives Element (Menschenrechtsverletzung von gewisser Intensität, Gesichtspunkte: Schwere, Häufigkeit), teilw. zudem subjektives Element; Verbleib im Herkunftsstaat aufgrund Menschenrechtsverletzung nicht mehr zumutbar, siehe Bsp. in Art. 3 Abs. 2 AsylG: Gefährdung des Lebens (Folter, drohende Todesstrafe), Gefährdung des Leibes (Folter, Vergewaltigung, Zwangsbeschneidung, Folterung von Angehörigen) I.c. massiv verschlechterte Lage im Herkunftsland, Menschenrechtsverletzungen, vermutungsweise Folter in Gefängnis; Subelement erfüllt.
 - Kein Schutz durch Herkunftsland: Herkunftsland ist nicht willens oder in der Lage, die betreffende Person zu schützen, keine innerstaatliche Fluchtalternative (dauerhaft und wirksam). I.c. Nachteile für Timur, die direkt vom Heimatstaat ausgehen, keine innerstaatliche Fluchtalternative; Subelement erfüllt.

- Gezielte Nachteile: gegen Person gerichtet, nicht nur zufällig betroffen, Unruhen, Krieg etc. sind für sich allein nicht ausreichend; betroffene Personen sollen gezielt geschützt werden.
I.c. unklar, Haftbefehl gegen Timur wegen terroristischer Handlungen gegen Timur spricht für gezielte Betroffenheit; Freispruch als Jugendlicher spricht für ein faires Verfahren, jedoch ist die heutige Situation ungewiss, Menschenrechtsverletzungen liegen vor; Subelement gegeben/nicht gegeben, je nach Argumentation.
Vorliegen bestimmter Verfolgungsmotive: gem. FK und AsylG: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu best. sozialen Gruppe oder politische Anschauung
I.c. unklar, potentielle Verfolgung wegen politischer Anschauung (als Jugendlicher Angehöriger einer Partei, die sich für Minderheiten einsetzt), Zugehörigkeit zu einer Minderheit in Staat Y; Subelement gegeben/nicht gegeben, je nach Argumentation.
- Begründetheit der Verfolgungsfurcht: Verfolgung muss Anlass der Flucht gewesen sein, Annahme, dass die Verfolgung in Zukunft stattfindet, hypothetische Bedrohung reicht nicht
I.c. Flucht aufgrund der ausstehenden Inhaftierung und Strafvollzug, somit objektiv begründete Furcht, Gefahr von Menschenrechtsverletzungen bestehen; Subelement gegeben.
- Zwischenfazit: Die Elemente des Flüchtlingsbegriffs sind gegeben/nicht gegeben, je nach Argumentation.
- Asylgewährung: Asylausschlussgründe (Art. 53, 54 AsylG) zu prüfen
- Asylunwürdigkeit aufgrund „bestimmter verwerflicher Handlungen“ i.S.v. Art. 53 AsylG fraglich
- Verwerfliche Handlungen: Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB (Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren); gerechtfertigte Annahme einer Straftat im Ausland reicht aus
- I.c. massgeblicher Beitrag zu Autobombenanschlägen, fraglich ob Asylunwürdigkeit aufgrund „verwerflicher Handlung“, zudem lange Zeit Identifizierung mit der Vorgehensweise einer gewaltbereiten Organisation, Mitglied der Miliz und Absolvierung einer Waffenausbildung
- Zwischenfazit: Timur ist asylunwürdig/asylwürdig, je nach Argumentation.
- Fazit: Timurs Asylgesuch wird abgelehnt/gutgeheissen, je nach Argumentation.

Frage 8 (10 %)

Samir ist 16 Jahre alt. In seiner Heimat droht ihm, durch eine Miliz rekrutiert zu werden. Aus diesem Grund machte er sich auf den Weg nach Europa. Er gelangt über verschiedene Stationen in ein Flüchtlingslager an der ungarischen Grenze, wo er registriert wird. Von dort aus reist er weiter in die Schweiz, wo er in einem Bundesasylzentrum untergebracht wird. In Bern wohnt eine Cousine von Samir, die er von früher gut kennt und die für ihn wie eine grosse Schwester ist. Samir möchte zu ihr, keinesfalls zurück nach Ungarn. Er fürchtet sich davor, in seine Heimat zurückgebracht zu werden.

a) Ist die Schweiz für Samirs Asylgesuch zuständig?

- *Überprüfung der Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens nach Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 21 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 3 Dublin-III-VO)*
- *Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats in Art. 7 ff. Dublin-III-VO*
- *Besondere Garantien für Minderjährige gem. Art. 6 Dublin-III-Verordnung*
- *Kaskade bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (Art. 8 Dublin-III-VO):*
 - *Zuständigkeit des Mitgliedstaates, in dem sich ein Familienangehöriger oder Geschwister rechtmässig aufhält; Schutz der Familieneinheit (Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung i.V.m. Art. 2 lit. g Dublin-III-VO)*
 - *Enger Familienbegriff gem. Art. 2 lit. g Dublin-III-VO: nur Partner, minderjährige und unterhaltsberechtignte Kinder oder Eltern gelten als Familienangehörige.*
 - *I.c. keine Anhaltspunkte im SV, dass Familienangehörige in Dublin-Staat anwesend.*
 - *Zuständigkeit des Mitgliedstaates, in dem sich ein Verwandter aufhält (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g Dublin-III-VO); Cousine fällt nicht unter Legaldefinition von «Verwandte»*
 - *i.c. sehr enge Beziehung mit Cousine, jedoch nicht „Verwandte» i.S.d. Dublin-III-VO*
- *Fazit: keine Zuständigkeit der Schweiz*

b) Gehen Sie davon aus, dass die Schweiz für das Asylverfahren nicht zuständig ist. Gibt es eine Möglichkeit, dass sie sich trotzdem für zuständig erklärt?

- *Zuständigkeitserklärung in drei Konstellationen:*
- *Selbsteintrittspflicht bei systemischen Schwachstellen (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO): Pflicht zum Selbsteintritt, wenn im eigentlich zuständigen Staat systemische Schwachstellen bestehen*
- *Vgl. im Fall von Ungarn insb. Urteil EGMR 13.03.2017, Ilias and Ahmed v. Hungary Nr. 47287/15*
- *Selbsteintrittsrecht (Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO): Ermessensklausel, freiwillige Übernahme eines Verfahrens, etwa wenn im Fall der Nichtübernahme eine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten befürchtet werden muss, Ermessensklausel; könnte im Fall von Ungarn aufgrund systemischer Schwachstellen wohl bejaht werden*
- *Humanitäre Klausel (Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO): Staat kann auf Ersuchen eines anderen Staates Verfahren übernehmen, betrifft «Personen jeder verwandtschaftlicher Beziehung» (vgl. Wortlaut), auch wenn keine Zuständigkeit nach Art. 8-11 (vgl. oben) und Art. 16 Dublin-III-VO besteht; i.c. auch Cousine erfasst*
- *Grundidee: Zusammenführung im Fall von Unterstützungsbedürftigkeit (vgl. EuGH, K v. Bundesasylamt, Urteil vom 6. November 2021, Rs. C-245/11)*
- *Fazit: Die Schweiz könnte sich für die Prüfung des Asylgesuchs von Samir zuständig erklären.*